



# Vorsorgereglement

**Tellco pk**

Tellco pk  
Bahnhofstrasse 4  
Postfach 434  
CH-6431 Schwyz  
t + 41 58 442 50 00  
pk@tellcopk.ch  
Tellco.ch

gültig per 1. Januar 2023



## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen .....	5
1.	Zweck.....	5
2.	Inhalt des Vorsorgereglements .....	5
3.	Alter .....	5
4.	Rücktrittsalter.....	5
5.	Versicherungspflicht .....	5
6.	Ausnahmen von der Versicherungspflicht.....	6
7.	Beginn der Versicherung.....	6
8.	Gesundheitliche Vorbehalte.....	6
9.	Ende der Versicherung .....	7
10.	Ausscheiden nach Vollendung des 58. Altersjahres .....	8
11.	Auskunftspflicht.....	8
12.	Information der Versicherten.....	8
13.	Eingetragene Partnerschaft.....	9
II.	Lohnbegriffe.....	10
14.	Jahreslohn.....	10
15.	Versicherter Lohn .....	10
III.	Vorsorgeleistungen .....	11
16.	Leistungsübersicht .....	11
17.	Altersguthaben.....	11
18.	Voraussichtliches Altersguthaben ohne Zins .....	12
19.	Altersrenten.....	12
20.	Pensionierten-Kinderrenten .....	12
21.	Invalidenrenten.....	13
22.	Invaliden-Kinderrenten .....	14
23.	Beitragsbefreiung .....	14
24.	Ehegattenrenten .....	14
25.	Lebenspartnerrenten .....	15
26.	Waisenrenten .....	16
27.	Todesfallkapitalien .....	16
28.	Leistungen an die Eintrittsgeneration .....	17
29.	Anpassung an die Preisentwicklung.....	17
30.	Verhältnis zu anderen Versicherungen.....	17
31.	Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen.....	17
32.	Auszahlung der Renten .....	19
33.	Kapitalabfindungen .....	19
34.	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen.....	19



35.	Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht .....	20
36.	Datenschutzbestimmungen .....	20
IV.	Wohneigentumsförderung.....	20
37.	Wohneigentumsförderung.....	20
38.	Vorbezug .....	21
39.	Verpfändung.....	22
V.	Ehescheidung von Versicherten.....	22
40.	Übertragung einer Freizügigkeitsleistung .....	22
41.	Aktive Versicherte .....	23
42.	Invalidenrentenbezüger.....	23
43.	Altersrentenbezüger .....	23
44.	Erreichen des Rücktrittsalters während des Scheidungsverfahrens.....	23
45.	Aktive Versicherte .....	23
46.	Invalidenrentenbezüger.....	24
47.	Altersrentenbezüger .....	24
48.	Überweisung einer lebenslangen Rente .....	24
VI.	Beiträge.....	24
49.	Beitragspflicht.....	24
50.	Einkauf für die vorzeitige Pensionierung .....	25
51.	Höhe der Beiträge.....	25
VII.	Dienstaustritt.....	25
52.	Freizügigkeitsleistung: Anspruch .....	25
53.	Freizügigkeitsleistung: Höhe .....	25
54.	Freizügigkeitsleistung: Abrechnung.....	26
55.	Erhaltung des Vorsorgeschutzes.....	26
56.	Barauszahlung .....	26
57.	Nachdeckung .....	27
VIII.	Organisation der Stiftung.....	27
58.	Organe .....	27
59.	Stiftungsrat.....	27
60.	Vorsorgekommission.....	32
61.	Geschäftsführungsstelle.....	34
62.	Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge .....	34
63.	Schweigepflicht.....	34
64.	Überschüsse aus Versicherungsverträgen .....	34
65.	Unterdeckung.....	34
IX.	Schlussbestimmungen .....	36
66.	Erfüllungsort.....	36
67.	Gerichtsstand.....	36
68.	Abtretung und Verpfändung .....	36



69. Verjährung .....	36
70. Teilliquidation.....	36
71. Verhältnis zum europäischen Recht.....	36
72. Lücken im Reglement.....	36
73. Anpassung des Reglements.....	37
74. Inkrafttreten.....	37

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind.



## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Zweck

- 1.1. Die Tellco pk (nachfolgend Stiftung genannt) bezweckt die Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführbestimmungen für die Arbeitnehmenden der ihr angeschlossenen Firmen sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen nach Massgabe eines Reglements gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 1.2. Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende, die der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind, können sich nach Massgabe des Gesetzes freiwillig versichern lassen.  
Selbständigerwerbende können im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen aufgenommen werden, sofern der Anschluss zusammen mit ihrem Personal erfolgt.
- 1.3. Die Stiftung gewährleistet im Rahmen dieser Zweckbestimmung die obligatorischen Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).  
Die Stiftung kann eine über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge erbringen.
- 1.4. Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert und führt für jeden Arbeitgebenden, der mit ihr einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, ein Vorsorgewerk. Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen und untersteht der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA).

### 2. Inhalt des Vorsorgereglements

- 2.1. Das vorliegende Reglement regelt die Organisation und Verwaltung der Stiftung, die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden gegenüber der Stiftung sowie die Beziehungen zwischen Arbeitnehmenden, Arbeitgebenden und Stiftung.
- 2.2. Art und Höhe der Vorsorgeleistungen sowie deren Finanzierung werden für jedes Vorsorgewerk durch einen Vorsorgeplan geregelt.  
Dieser Vorsorgeplan ist integrierender Bestandteil dieses Vorsorgereglements und geht bei abweichenden Bestimmungen diesem vor. Weichen Bestimmungen in einem Vorsorgeplan oder Anhang von diesem Reglement ab, so ist dieser Vorsorgeplan der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen. Die Stiftung stellt mittels interner Kontrolle auf allen Ebenen sicher, dass ausschliesslich Vorsorgepläne zur Anwendung kommen, für die Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge vorliegen.
- 2.3. Die Stiftung erbringt ihre Leistungen nach dem Beitragsprimat (Sparkasse mit ergänzender Risikoversicherung).

### 3. Alter

- 3.1. Das für die Aufnahme, Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

### 4. Rücktrittsalter

- 4.1. Das Rücktrittsalter beträgt 65 Jahre. Im Vorsorgeplan wird festgehalten, welcher Pensionierungszeitraum zur Verfügung gestellt wird; frühestens ab dem 58. Altersjahr, spätestens bis zum 70. Altersjahr.

### 5. Versicherungspflicht

- 5.1. In die Stiftung werden alle Arbeitnehmenden am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs aufgenommen, die vom Arbeitgebenden einen AHV-Jahreslohn erhalten, der die im Vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle übersteigt.  
Auf die Festlegung einer Eintrittsschwelle wird verzichtet. Das Vorsorgewerk kann jedoch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine individuelle Eintrittsschwelle im Vorsorgeplan festlegen.
- 5.2. Der in die Stiftung aufgenommene Arbeitnehmende wird nachfolgend Versicherter genannt.



Tritt anschliessend ein Vorsorgefall ein und löst dieser Rentenleistungen aus, wird der in die Stiftung aufgenommene Arbeitnehmende Rentenbezüger genannt.

## 6. Ausnahmen von der Versicherungspflicht

### 6.1. Nicht in die Stiftung aufgenommen werden:

- a) Arbeitnehmende, die das Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- b) Arbeitnehmende mit einem auf maximal 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so erfolgt die Aufnahme im Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.

Falls mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgebenden oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, ist der Arbeitnehmende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert.

Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmende ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert;

- c) Arbeitnehmende, die beim angeschlossenen Arbeitgebenden nebenberuflich tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- d) Arbeitnehmende, die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 70% invalid sind sowie Arbeitnehmende, die provisorisch weiterversichert werden nach Artikel 26a BVG;
- e) Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung vom Eintritt beantragen.

## 7. Beginn der Versicherung

7.1. Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmende sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

7.2. Die Freizügigkeitsleistung des Versicherten aus früheren Vorsorgeeinrichtungen ist beim Eintritt in die Versicherung vollständig an die Stiftung zu übertragen.

Nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen führen zu entsprechenden Leistungskürzungen.

7.3. Beim Eintritt oder später besteht - unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen - das Recht, sich auf die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Die Einkaufssumme auf die vollen reglementarischen Leistungen ist im Vorsorgeplan aufgeführt und kann sowohl vom Arbeitgebenden als auch vom Versicherten erbracht werden.

7.4. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen keine Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

7.5. Steigt der Jahreslohn infolge einer Veränderung des Beschäftigungsgrads, wird der versicherte Lohn entsprechend erhöht. Die Eintrittsbestimmungen finden sinngemäss Anwendung.

## 8. Gesundheitliche Vorbehalte

8.1. Die Stiftung kann bei Neueintritt oder Leistungserhöhungen die Versicherungsdeckung von einer vorgängigen Gesundheitsprüfung abhängig machen. Der Versicherte ist verpflichtet, die Fragen der Stiftung und eines allfälligen Rückversicherers wahrheitsgemäss zu beantworten sowie sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Ohne schriftliche Aufnahmebestätigung der Stiftung sind die Leistungen der Stiftung auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränkt.

Die Stiftung kann, abhängig vom Inhalt der Informationen zum Gesundheitszustand der zu versichernden Person, die überobligatorischen Leistungen für bestimmte Leiden im Rahmen



der gesetzlichen Bestimmungen ausschliessen, maximal beschränkt auf 5 Jahre. Auch bei einem zeitlich befristeten Vorbehalt werden bis zum Ende der Versicherung keine überobligatorischen Leistungen erbracht, wenn das dem Vorbehalt unterliegende Leiden während der Vorbehaltsdauer zum Tod oder zur Arbeitsunfähigkeit führt, welche ihrerseits den Tod oder die Invalidität hervorruft.

Werden die verlangten Unterlagen vom Versicherten nicht innert 60 Tagen seit Versicherungsbeginn eingereicht und kann die Gesundheitsprüfung nicht durchgeführt werden, so gilt der Ausschluss der überobligatorischen Leistungen uneingeschränkt respektive beginnt die Frist von 5 Jahren erst ab dem Zeitpunkt, ab welchem der Versicherte über den Vorbehalt informiert worden ist.

Dem Versicherten wird ein allfälliger Vorbehalt durch eingeschriebenen Brief innert 60 Tagen nach Vorliegen aller Dokumente mitgeteilt, welche von der Stiftung und gegebenenfalls vom Rückversicherer für die Aufnahmeprüfung und den diesbezüglichen Entscheid als notwendig erachtet werden.

- 8.2. Stirbt der Versicherte oder wird er invalid, bevor die Gesundheitsprüfung abgeschlossen ist, müssen nur die gesetzlich geforderten Mindestleistungen erbracht werden.

Bei Verschweigen von vorbestehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen (Anzeigepflichtverletzung) durch den Versicherten oder bei Erteilung unwahrer Angaben anlässlich der Gesundheitsprüfung kann die Stiftung die Risikovorsorge für den überobligatorischen Teil innert 6 Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen und lediglich die gesetzlichen Mindestleistungen erbringen.

- 8.3. Die Stiftung erbringt nur Leistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, welche zu Invalidität oder Tod im Sinne des BVG geführt hat, nach Eintritt in die Stiftung eingetreten ist.

War ein Versicherter bei Aufnahme in die Stiftung nicht voll arbeitsfähig - selbst, wenn er durch diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) nicht teilinvalid war - und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität oder zum Tod, müssen nur die gesetzlich geforderten Mindestleistungen erbracht werden.

Steigt der Jahreslohn nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit, so ist diese Lohnveränderung nicht leistungswirksam. Die gesetzlich geforderten Mindestleistungen werden jedoch gewährleistet.

## **9. Ende der Versicherung**

- 9.1. Die Versicherung endet mit dem Dienstaustritt, soweit kein Anspruch auf Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen geltend gemacht werden kann. Vorbehalten bleibt Ziffer 10.
- 9.2. Sinkt der Jahreslohn voraussichtlich - z.B. infolge einer Veränderung des Beschäftigungsgrads - dauernd unter den für die Versicherungspflicht notwendige Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden, erlischt die Versicherung, und es besteht ein Anspruch auf die entsprechende Freizügigkeitsleistung.
- 9.3. Sinkt der Jahreslohn hingegen nicht unter die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan, so wird die Versicherung, bedingt durch eine Anpassung des versicherten Lohns, entsprechend reduziert. Das Altersguthaben wird gemäss Reglement weitergeführt, und es besteht kein Anspruch auf die entsprechende Freizügigkeitsleistung.
- 9.4. Sinkt der Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebenden besteht bzw. gemäss Obligationenrecht der Anspruch auf Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub oder ein Betreuungsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung verlangen. Vorbehalten bleibt Ziffer 10.
- 9.5. Tritt der Versicherte nicht oder nicht sofort in eine andere Vorsorgeeinrichtung ein, so kann er die Versicherung gemäss diesem Reglement (im Rahmen von Art. 47 BVG) nicht freiwillig weiterführen. Dies gilt insbesondere auch für Versicherte, die aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden und eine Leistung der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im



Bauhauptgewerbe (Stiftung für) oder einer ähnlichen gesamtarbeitsvertraglichen Vereinbarung beziehen. Vorbehalten bleibt Ziffer 10.

## 10. Ausscheiden nach Vollendung des 58. Altersjahres

- 10.1. Ein Versicherter, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgebenden aufgelöst wurde, kann die Versicherung gemäss Art. 47 a BVG weiterführen. Massgebend ist das Zusatzreglement «Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung gemäss Art. 47 a BVG».

## 11. Auskunftspflicht

- 11.1. Die Versicherten haben der Stiftung beim Eintritt die Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zuzustellen.
- 11.2. Hat der Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse und/oder überschreitet die Summe seiner AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die 30-fache maximale AHV-Altersrente, so muss er die Stiftung über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse sowie der darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- 11.3. Die Versicherten haben Änderungen des Zivilstands oder Entstehung bzw. Wegfall von Unterstützungspflichten jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- 11.4. Der Invalidenrentenbezüger oder die Bezüger von Hinterlassenenleistungen haben über allfällige anrechenbare Einkünfte (z.B. in- und ausländische Sozialleistungen, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, weiterhin erzieltes Erwerbseinkommen) Auskunft zu geben.
- 11.5. Der Versicherte hat beim Eintritt und bei Lohnerhöhungen bzw. bei der Geltendmachung eines Anspruchs auf Invalidenleistungen die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden und der Stiftung gegebenenfalls das Einsichtsrecht in die IV-Akten zu gewähren.

Alle Ereignisse und Änderungen, welche die Art und den Umfang der Leistungen betreffen, müssen unverzüglich der Stiftung gemeldet werden (z.B. jegliche Veränderung des IV-Leistungsanspruches bzw. anderer Versicherungsleistungen, welche für das gleiche Ereignis ausgerichtet werden und eine Wiederaufnahme oder Veränderung der Erwerbstätigkeit).

- 11.6. Die Stiftung kann vom Arbeitgebenden verlangen, dass ihr dieser Absenzen eines Arbeitnehmenden nach einer bestimmten Zeit automatisch meldet (Mitwirkungspflicht des Arbeitgebenden gemäss Ziff. 2 Geschäftsbedingungen). Die Stiftung ergreift zusammen mit dem Arbeitnehmenden Massnahmen, welche einem schnelleren resp. besseren Wiedereingliedern in den Arbeitsprozess dienen.
- 11.7. Die Stiftung kann Leistungen verweigern oder einstellen, wenn vertragliche oder gesetzliche Mitteilungs- und Meldepflichten verletzt oder verlangte Angaben und Unterlagen nicht beigebracht werden, wenn die Ermächtigung zur Akteneinsicht verweigert wird oder wenn vertrauensärztliche Untersuchungen aus Gründen, die vom Versicherten zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden können.

Verweigerte oder eingestellte Leistungen können nicht mehr nachgefordert werden, wenn dies unter Ansetzung einer angemessenen Frist vorher schriftlich angedroht wurde und die Pflichtverletzung den Umständen nach nicht als eine unverschuldete anzusehen ist.

Die gesetzlich geforderten Mindestleistungen werden in jedem Fall erbracht.

## 12. Information der Versicherten

- 12.1. Die Stiftung informiert das Vorsorgewerk und die versicherten Personen gemäss den gesetzlichen Transparenzvorschriften insbesondere über die Leistungen, die Finanzierung und die Organisation.

Die versicherte Person erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem die Beiträge, die versicherten Leistungen, die reglementarische Austrittsleistung und das BVG-Altersguthaben ersichtlich sind. Bei Abweichungen der Bescheinigung zu diesem Vorsorgereglement sind die reglementarischen Bestimmungen massgebend.

Der Vorsorgeausweis wird dem Versicherten in elektronischer Form zugestellt resp. zugänglich gemacht oder dem Arbeitgebenden in einem verschlossenen Couvert mit dem



jeweiligen Namen sowie dem Vermerk «vertraulich» zur Weiterleitung an die Versicherten gestellt.

Die Stiftung teilt auf Anfrage die Jahresrechnung, den Jahresbericht, Angaben über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten sowie die Deckungskapitalberechnung mit.

Durch die Vorsorgekommissionen informiert die Stiftung die Versicherten zudem jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und die Zusammensetzung des Stiftungsrats sowie über die Finanzierung, den Geschäftsgang und die Rentabilität der Kapitalanlagen.

Die Vorsorgekommissionen informieren ihre Versicherten jährlich über ihre Zusammensetzung.

- 12.2. Die Stiftung teilt dem Versicherten auf Wunsch den für die Wohneigentumsförderung zur Verfügung stehenden Betrag und die mit der Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung allfällig verbundenen Leistungskürzungen mit.
- 12.3. Heiratet der Versicherte, so teilt ihm die Stiftung auf diesen Zeitpunkt seine Freizügigkeitsleistung mit.
- 12.4. Auf Anfrage erteilt die Stiftung im Rahmen der geltenden Rechtserlasse den Versicherten weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit.
- 12.5. Jeder Versicherte kann verlangen, dass ihm die Stiftung alle über seine Person verwalteten Daten mitteilt und diese gegebenenfalls berichtigt.

### **13. Eingetragene Partnerschaft**

- 13.1. Stirbt bei gleichgeschlechtlichen Paaren der eingetragene Versicherte, hat der überlebende Partner zu gleichen Bedingungen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen wie verwitwete Ehegatten.

Für den Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder den vorzeitigen Bezug des Altersguthabens bedarf es der schriftlichen Zustimmung des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin.

Im Falle einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verhält es sich wie bei einer Scheidung: Die während der Ehedauer bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche werden nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs (Art. 122 ZGB) geteilt.



## II. Lohnbegriffe

### 14. Jahreslohn

- 14.1. Der Jahreslohn wird durch den Arbeitgebenden festgelegt und der Stiftung jeweils per 1. Januar bzw. beim Eintritt in die Versicherung, bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades sowie gegebenenfalls bei einer Lohnmutation gemeldet.
- 14.2. Als Jahreslohn gilt der Lohn des Vorjahrs unter Berücksichtigung der für das neue Versicherungsjahr bereits vereinbarten Änderungen. Lohnanteile, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht berücksichtigt und sind im Vorsorgeplan festzuhalten.
- 14.3. Ist der Versicherte weniger als ein Jahr beim Arbeitgebenden beschäftigt (z.B. bei saisonalen und befristeten Arbeitsverhältnissen) gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
- 14.4. Für Versicherte, deren Beschäftigungsgrad oder Einkommenshöhe stark schwankt, kann von der Vorsorgekommission im Einvernehmen mit dem Arbeitgebenden im Vorsorgeplan der durchschnittliche Jahreslohn der entsprechenden Berufsgruppe für massgebend erklärt werden.
- 14.5. Bei einer Veränderung des Beschäftigungsgrads erfolgt umgehend eine Anpassung des Jahreslohns.  
  
Der Jahreslohn wird zudem an unterjährige Lohnmutationen angepasst, sofern dies im Vorsorgeplan vorgesehen ist.
- 14.6. Ein Versicherter, dessen Lohn sich nach Vollendung des 58. Altersjahrs um höchstens die Hälfte reduziert, kann – sofern der Vorsorgeplan dies vorsieht - verlangen, die Vorsorge für den bisherigen Jahreslohn bzw. versicherten Lohn weiterzuführen. Die Weiterversicherung kann höchstens bis zum Rücktrittsalter erfolgen.

### 15. Versicherter Lohn

- 15.1. Der versicherte Lohn ist im Vorsorgeplan definiert.
- 15.2. Für Versicherte, die im Sinne der IV teilweise erwerbsunfähig sind, werden die Grenzbeträge entsprechend dem prozentualen Anteil ihres Anspruchs gemäss Ziffer 21.3 gekürzt.
- 15.3. Versicherte, die gleichzeitig bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebenden beschäftigt sind, werden im Rahmen dieses Reglements nur aufgrund des beim angeschlossenen Arbeitgebenden bezogenen Lohns versichert.
- 15.4. Auf Verlangen des Versicherten wird bei der Berechnung des versicherten Lohns anderweitig erzieltetes Einkommen berücksichtigt.



### III. Vorsorgeleistungen

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### 16. Leistungsübersicht

16.1. Die Stiftung erbringt aufgrund dieses Reglements folgende Leistungen:

- a) bei Erreichen des Rücktrittsalters:
  - Altersrenten Ziff. 19
  - Pensionierten-Kinderrenten Ziff. 20
- b) bei Invalidität:
  - Invalidenrenten Ziff. 21
  - Invaliden-Kinderrenten Ziff. 22
  - Beitragsbefreiung Ziff. 23
- c) bei Tod:
  - Ehegattenrenten Ziff. 24
  - Rente an den geschiedenen Ehegattenrenten Ziff. 24.7
  - Lebenspartnerrenten Ziff. 25
  - Waisenrenten Ziff. 26
  - Todesfallkapitalien Ziff. 27
- d) bei Scheidung:
  - Renten zugunsten eines geschiedenen Ehegatten Ziff. 43

##### 17. Altersguthaben

17.1. Für jeden Versicherten wird zur Finanzierung der Altersleistungen ein individuelles Altersguthaben geführt. Es wird in jenem Zeitpunkt eröffnet, in dem die Altersvorsorge beginnt.

17.2. Dem Altersguthaben werden gutgeschrieben:

- a) die jährlichen Altersgutschriften;
- b) die Einkäufe;
- c) eingebrachte Freizügigkeitsleistung aus früheren Arbeitsverhältnissen;
- d) die eingebrachte Freizügigkeitsleistung sowie einzubezahlende Kapitalabfindung aus einem Scheidungsurteil;
- e) die Wiedereinkäufe nach Scheidung;
- f) die zurückbezahlten Mittel im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- g) die Zinsen;
- h) Zusatzgutschriften aus freien Mitteln oder Überschussanteilen;
- i) allfällige Renten aus einem Scheidungsurteil.

Dem Altersguthaben werden belastet:

- a) ausbezahlten Mittel im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- b) ausbezahlte Freizügigkeitsleistung bei einem Scheidungsurteil;
- c) allfällige Renten an einen geschiedenen Ehegatten.

17.3. Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

17.4. Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende jedes Kalenderjahrs gutgeschrieben.

17.5. Wird eine Freizügigkeitsleistung oder ein Einkaufsgeld eingebracht/ausbezahlt bzw. ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung zurückbezahlt/getätigt, so wird diese Gutschrift/Belastung im betreffenden Jahr pro rata verzinst.

17.6. Eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung oder Rente aus einem Scheidungsurteil wird im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem reglementarischen Altersguthaben sowie dem gesetzlichen Mindest-Altersguthaben gutgeschrieben.

17.7. Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Jahrs aus, wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahrs anteilmässig bis zu diesem Zeitpunkt berechnet.



Bei Teilinvalidität teilt die Stiftung das Altersguthaben des Versicherten entsprechend dem prozentualen Anteil seines Anspruchs gemäss Ziffer 21.3 in einen der Rentenberechtigung entsprechenden passiven und in einen aktiven Teil auf:

- 17.8. Den Zinssatz bestimmt der Stiftungsrat jährlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen des Organisationsreglementes.

## 18. Voraussichtliches Altersguthaben ohne Zins

- 18.1. Das voraussichtliche Altersguthaben ohne Zins besteht aus:

- a) dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf Todesfall- oder Invaliditätsleistungen bzw. bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung oder der Ehescheidung erworben hat;
- b) zuzüglich der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Rücktrittsalter fehlenden Jahre, ohne Zins. Die Basis für die Berechnung der Altersgutschriften bildet der letzte versicherte Lohn des Versicherten.

## B. Altersleistungen

### 19. Altersrenten

- 19.1. Mit dem Erreichen des Rücktrittsalters entsteht für jeden Versicherten ein Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.

- 19.2. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz.

Der Umwandlungssatz ist im Vorsorgeplan festgehalten. Der Stiftungsrat kann den Umwandlungssatz jederzeit durch Beschluss abändern.

Umwandlungssätze sowie deren Änderungen sind zwingend der Stiftungsaufsicht zur Prüfung einzureichen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestrentenleistung ist dabei garantiert.

- 19.3. War ein Versicherter unmittelbar vor Erreichen des Rücktrittsalters im Sinne der IV invalid, so entspricht seine Altersrente in jedem Fall der nach dem BVG berechneten Mindestinvalidenrente (einschliesslich Teuerungsanpassung).

- 19.4. Gibt ein Versicherter die Erwerbstätigkeit frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres bzw. spätestens nach Vollendung des 70. Altersjahres auf, wird die Altersrente in diesem Zeitpunkt fällig. Der Umwandlungssatz wird aufgrund des erreichten Alters angepasst.

Bei Aufschub der Altersleistungen richten sich die Hinterlassenenleistungen nach den Bestimmungen für Altersrentner.

- 19.5. Der Versicherte kann die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgeben. Eine Reduktion der Erwerbstätigkeit um mindestens  $\frac{1}{3}$  - ausser die kantonalen Steuerbehörden akzeptieren einen tieferen Wert - gibt Anspruch auf die entsprechende Altersrente, die sich aufgrund der Reduktion des Jahreslohnes anteilmässig berechnet. Bei einer teilweisen Aufgabe der Erwerbstätigkeit wird das Altersguthaben entsprechend der Reduktion der Erwerbstätigkeit in zwei Teile aufgeteilt:

- a) Für den der Reduktion der Erwerbstätigkeit entsprechenden Teil wird der Versicherte als Altersrentner betrachtet.
- b) Für den anderen Teil wird der Versicherte als aktiver Versicherter betrachtet.

- 19.6. Bei vorzeitigem oder aufgeschobenem teilweisem Altersrücktritt ist der Versicherte für die Abklärung der Art und Weise der Besteuerung der Altersleistungen verantwortlich.

### 20. Pensionierten-Kinderrenten

- 20.1. Ein Versicherter, dem eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.

- 20.2. Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

## C. Invaliditätsleistungen

### 21. Invalidenrenten

21.1. Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte bei Vorliegen von Invalidität, sofern sie:

- a) Im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren;
- b) Infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjähriger bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren.
- c) In den Fällen nach Buchstabe b werden nur die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.

21.2. Die Stiftung kann für die Bestimmung in welchem Mass im ausserobligatorischen Bereich eine Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit besteht auf eine ärztliche Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Stiftung abstellen.

21.3. Ist der Versicherte teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad gewährt.

Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

- Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.
- Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
- Bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis 49 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 Prozent	47.5 Prozent
48 Prozent	45 Prozent
47 Prozent	42.5 Prozent
46 Prozent	40 Prozent
45 Prozent	37.5 Prozent
44 Prozent	35 Prozent
43 Prozent	32.5 Prozent
42 Prozent	30 Prozent
41 Prozent	27.5 Prozent
40 Prozent	25 Prozent

- Bei einem Invaliditätsgrad unter 40 Prozent besteht kein Anspruch auf Leistungen.

21.4. Der Anspruch auf Leistungen infolge Invalidität besteht frühestens, wenn eine solche im Sinne der IV vorliegt und der Anspruch auf Lohn bzw. Lohnersatzleistungen (sofern der Arbeitgebende mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt hat und der Lohnersatz mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt) erschöpft ist. Besteht aus besonderen Gründen ein Anspruch bereits vor diesem Datum, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.

21.5. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Artikel 26a BVG), wenn der Versicherte stirbt oder das Rücktrittsalter erreicht.

Wird eine aufgrund von organisch nicht erklärbaren Schmerzzuständen zugesprochene Rente in Anwendung von Buchstabe a Abs. 3 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 2011 des IVG herabgesetzt oder aufgehoben, so vermindert sich oder endet der Leistungsanspruch des Versicherten auf Invalidenleistungen in Abweichung vom BVG auf den Zeitpunkt, ab welchem dem Versicherten eine herabgesetzte Rente der Invalidenversicherung oder keine solche Rente mehr ausgerichtet wird.

21.6. Erhöht sich der Invaliditätsgrad nach dem Dienstaustritt aus gleicher Ursache, werden hierfür höchstens die Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.

21.7. Die Höhe der jährlichen ganzen Invalidenrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan.



## 22. Invaliden-Kinderrenten

- 22.1. Ein Versicherter, dem eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.
- 22.2. Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

## 23. Beitragsbefreiung

- 23.1. Invalidität führt entsprechend dem Grad der Invalidität, zur Befreiung von den Beiträgen. Sie wird gewährt, solange die Invalidität besteht (unter Vorbehalt von Artikel 26a BVG), längstens bis zum Rücktrittsalter.
- 23.2. Der Beginn und die Höhe der Beitragsbefreiung richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

## D. Todesfalleistungen

### 24. Ehegattenrenten

- 24.1. Der Ehepartner eines verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente.
- 24.2. Ein solcher Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn der Verstorbene:
- zum Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war;
  - oder wenn er infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war;
  - oder wenn er von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

In den Fällen nach Buchstabe b werden nur die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.

- 24.3. Der Anspruch beginnt mit dem Tod des Versicherten oder Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente.
- 24.4. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Ehepartners oder sobald dieser sich wiederverheiratet. Bei einer Wiederverheiratung wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet. Über den Zeitpunkt der Wiederverheiratung hinaus bezahlte Renten werden anteilmässig von der Abfindung abgezogen. Mit Auszahlung der Abfindung erlischt jeder weitere Rentenanspruch.
- 24.5. Die Höhe der Ehegattenrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan.
- 24.6. Ist der Ehepartner mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte oder erfolgt die Eheschliessung nach dem 65. Altersjahr, wird die Ehegattenrente gemäss den Kollektivversicherungstarifbestimmungen gekürzt. Die Kürzungen stellen sich wie folgt (Stand 2021):
- Die Ehegattenrente wird um 1% ihres Betrags für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehepartner mehr als zehn Jahre jünger ist als der Versicherte.
  - Die Ehegattenrente wird überdies gekürzt, sofern die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahrs erfolgte, und zwar um 20% für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr.
  - Keine Ehegattenrente wird ausbezahlt, wenn die Ehe nach Vollendung des 69. Altersjahrs geschlossen wurde oder wenn der Versicherte im Zeitpunkt der Eheschliessung das 65. Altersjahr vollendet hatte und an einer ihm bekannten schweren Krankheit litt, an der er innerhalb von 2 Jahren nach der Eheschliessung stirbt.

Diese Einschränkungen gelten nicht, soweit sie die Mindestleistungen gemäss BVG beeinträchtigen.

- 24.7. Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer im Ausmass der gesetzlichen Mindestleistungen gleichgestellt, sofern:
- die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; und



- b) dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente (nach Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB) zugesprochen wurde.
- Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.
  - Die Hinterlassenenleistungen der Stiftung werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.
  - Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

## 25. Lebenspartnerrenten

- 25.1. Die nachfolgenden Absätze zur Lebenspartnerrente kommen nur dann zur Anwendung, wenn im Vorsorgeplan festgehalten ist, dass nebst der Ehegattenrente auch eine Lebenspartnerrente versichert ist.
- 25.2. Stirbt ein Versicherter vor dem Rücktrittsalter und hinterlässt er keinen Ehegatten, aber einen Lebenspartner, so hat dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehegattenrente.
- 25.3. Für den Lebenspartner besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nur, wenn er
- a) mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat, (Ehejahre werden hierbei bei beiden Lebenspartnern nicht angerechnet),
  - b) oder im Zeitpunkt des Todes im gleichen Haushalt gelebt hat, eine Lebensgemeinschaft geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben.

Zudem darf der Lebenspartner

- c) nicht verheiratet sein,
- d) und mit dem Versicherten weder verwandt sein noch zu ihm in einem Stiefkindsverhältnis stehen,
- e) und keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule beziehen oder eine entsprechende Kapitalabfindung erhalten haben.

Eine Lebensgemeinschaft definiert sich durch eine Wohngemeinschaft (gemeinsam geführter Haushalt mit gleicher gemeldeter Wohnadresse und Steuersitz) und das Vorliegen einer ausschliesslichen Zweierbeziehung.

- 25.4. Die Leistungen der Stiftung betragen maximal 100% der Höhe der Ehegattenrente. Die übrigen Bestimmungen über die Ehegattenrenten gelten sinngemäss.



## 26. Waisenrenten

- 26.1. Die Kinder und Pflegekinder (sofern der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte) eines verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers haben Anspruch auf Waisenrenten.
- 26.2. Der Anspruch entsteht mit dem Tod des Versicherten oder Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- bzw. Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit dem Erreichen des 18. Altersjahrs. Er besteht jedoch darüber hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs:
- für Kinder in Ausbildung, bis zu deren Abschluss (Bezüglich der Definition der Ausbildung sowie deren Beendigung und Unterbrechung gelten die Bestimmungen der AHV analog);
  - für Kinder, die zu mindestens 70% invalid sind.
- 26.3. Die Höhe der Waisenrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

## 27. Todesfallkapitalien

- 27.1. Stirbt ein aktiver Versicherter vor dem Rücktrittsalter ohne dass Hinterlassenenleistungen fällig werden, so wird das vorhandene Altersguthaben als Todesfallkapital ausbezahlt. Anspruchsberechtigt sind folgende Personen (gegebenenfalls zu gleichen Teilen):
- der Ehegatte, der gemäss diesem Reglement anspruchsberechtigt ist oder die Waisen, die gemäss diesem Reglement anspruchsberechtigt sind;
  - beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
  - beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe b: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 27 nicht erfüllen.
  - beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe c: die Eltern oder die Geschwister.

Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht oder für einen solchen Anspruch eine entsprechende Kapitalabfindung erhalten hat.

- 27.2. Die Höhe eines allfälligen zusätzlichen Todesfallkapitals richtet sich nach dem Vorsorgeplan.





## E. Gemeinsame Bestimmungen über die Leistungen

### 28. Leistungen an die Eintrittsgeneration

- 28.1. Die Stiftung erbringt die gesetzlich vorgesehenen Leistungserhöhungen an die Eintrittsgeneration und regelt deren Finanzierung.

### 29. Anpassung an die Preisentwicklung

- 29.1. Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst. Die Berechnung der einzelnen Teuerungszulagen erfolgt aufgrund der gemäss BVG geschuldeten Mindestleistung. Vor- und überobligatorische Leistungen werden an die Teuerungsanpassungen angerechnet.
- 29.2. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wird die Anpassung der laufenden Renten in den übrigen Fällen vorgenommen. Die Stiftung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass diese Renten angepasst werden. Der Beschluss des Stiftungsrats wird im Jahresbericht erläutert.
- 29.3. Die Vorsorgekommission hat im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerkes eine Anpassung der laufenden Renten vorzunehmen.

### 30. Verhältnis zu anderen Versicherungen

- 30.1. Bei einem Versicherungsfall nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) oder nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) haben die entsprechenden Alters-, Todesfall- und Invaliditätsleistungen stets Vorrang. Die Stiftung erbringt höchstens die BVG-minimalen Leistungen.
- 30.2. Erbringt die Unfallversicherung bzw. die Militärversicherung nicht die vollen Invaliditäts- bzw. Todesfalleleistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine von ihr zu berücksichtigende Ursache zurückzuführen ist, so werden die nach diesem Reglement vorgesehenen Leistungen anteilmässig gewährt.
- Werden Ehegatten- und Waisenrenten der Militärversicherung gekürzt, weil der Tod keine Folge der versicherten Gesundheitsschädigung ist, so dürfen die BVG-Mindestleistungen nicht gekürzt werden.
- 30.3. Stirbt ein Versicherter, der gleichzeitig Bezüger von Invalidenleistungen der Unfallversicherung oder Militärversicherung ist, infolge von Krankheit, werden die Todesfalleleistungen ausbezahlt. Dasselbe gilt, entsprechend dem Invaliditätsgrad, auch für einen Krankheitsinvaliden, der infolge Unfalls stirbt.

### 31. Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen

- 31.1. Ergeben die Todesfall- und Invaliditätsleistungen (inkl. der sie ablösenden Altersleistungen) der Stiftung zusammen mit den gesetzlich anrechenbaren Leistungen bzw. Einkünften, ein Einkommen von mehr als 90% des zur Berechnung der Versicherungsleistung zu Grunde liegenden Jahreslohnes, werden die Leistungen der Stiftung um den diese 90% übersteigenden Betrag gekürzt. Dieser wird im gleichen Rhythmus wie die Teuerungsanpassungen gemäss BVG dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall erbracht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Artikel 26a BVG kürzt die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der AHV/IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der eidgenössischen Militärversicherung auszugleichen, insbesondere wenn diese nach Art. 21 ATSG vorgenommen wurden. In diesem Fall werden der Kürzungsberechnung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.

Die Stiftung kann ihre Leistungen in entsprechendem Umfang kürzen, wenn die AHV/IV ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte Tod oder Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt.



Sofern die Leistungen der Stiftung wegen Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung gekürzt wurden, werden die ungekürzten Leistungen berücksichtigt.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente (inkl. der sie ablösenden Altersleistungen) des Versicherten weiterhin angerechnet.

Die Bestimmungen nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Schweizerischen Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind anwendbar.

31.2. Die Stiftung rechnet bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalter und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte an:

- a) Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen dem Leistungsberechtigten aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- b) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgebenden finanziert werden;
- d) sowie einem allfälligen Brutto-Erwerbseinkommen und dem zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommen des Bezügers einer Invalidenrente.

Bei Kapitalleistungen wird der Rentenwert berücksichtigt.

Sie darf folgende Leistungen und Einkünfte nicht anrechnen:

- a) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen der IV zur Wiedereingliederung erzielt wird.

Die Hinterlassenenleistungen an die Ehegatten und an die Waisen werden zusammengerechnet.

Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

31.3. Hat der Versicherte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, so werden die Leistungen nur gekürzt, wenn diese zusammentreffen mit:

- a) Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung,
- b) Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung, oder
- c) vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Stiftung erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalter.

Die Kürzung anderer Leistungen, die beim Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalter vorgenommen wird, sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden müssen nicht ausgeglichen werden.

Die gekürzten Leistungen der Vorsorgeeinrichtung dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Mindestleistungen des BVG.

31.4. Der Anspruchsberechtigte einer Leistung hat der Stiftung die Forderungen, die ihm gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe der Leistungspflicht der Stiftung abzutreten.

31.5. Trifft die Stiftung eine gesetzliche Vorleistungspflicht, so beschränkt sich diese auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.

Der Anspruchsberechtigte hat nachzuweisen, dass er seinen Leistungsanspruch bei allen anderen in Frage kommenden Vorsorgeeinrichtungen bzw. Versicherungen angemeldet hat.

Die Stiftung behält sich vor, weitere Unterlagen und ergänzende Auskünfte, auch von Dritten, einzuverlangen. Der Versicherte ist verpflichtet alles zu unternehmen, um die Leistungspflicht



der Stiftung möglichst tief zu halten. Im Falle der Verletzung einer dieser Obliegenheiten kann die Stiftung ihre Leistungen entsprechend kürzen bzw. zurückfordern.

- 31.6. Ist der Invaliditätsfall oder der Todesfall absichtlich herbeigeführt, so werden nur die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG gewährt. Diese Bestimmung gilt auch, wenn der Invaliditätsfall oder der Todesfall durch die aktive Teilnahme des Versicherten an einem Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder an Unruhen verursacht worden ist, ohne dass die Schweiz selbst Krieg geführt hatte oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen worden ist.

## **32. Auszahlung der Renten**

- 32.1. Die Auszahlung der aufgrund dieses Reglements fälligen Renten erfolgt in der Regel im Voraus auf den ersten Werktag eines Monats. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.
- 32.2. Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

## **33. Kapitalabfindungen**

- 33.1. Mit Erreichen des Rücktrittsalters bzw. mit der vorzeitigen Pensionierung kann ein Versicherter, sofern er nicht Bezüger von Invaliditätsleistungen ist, im gesetzlich zulässigen Umfang sein Altersguthaben oder einen Teil davon als einmalige Kapitalabfindung beziehen. Er hat dies der Stiftung spätestens vor der ersten Rentenzahlung schriftlich und, sofern er verheiratet ist, vom Ehegatten mit unterzeichnet - die Stiftung prüft die Unterschrift und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen - bekannt zu geben. Versicherte, welche diese Frist nicht einhalten oder vom Stiftungsrat einverlangte Beweise nicht erbringen, haben keinen Anspruch auf Kapitalbezug Ihrer Altersleistungen.
- 33.2. Ehegattenrenten können ganz oder teilweise durch eine Kapitalabfindung abgegolten werden. Der Begünstigte hat dies der Stiftung vor der ersten Rentenzahlung schriftlich bekannt zu geben.
- 33.3. Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und eine Kinderrente weniger als 2% der einfachen Mindestaltersrente der AHV, so wird in jedem Fall anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet.
- 33.4. Mit der Auszahlung des ganzen oder teilweisen Altersguthabens erlischt im entsprechenden Umfang jeder weitere Anspruch auf Leistungen der Stiftung, insbesondere auch die Ansprüche auf Ehegatten-/ Lebenspartner- und Kinderrenten und das reglementarische Altersguthaben sowie das gesetzliche Mindest-Altersguthaben werden bei einer Kapitalabfindung anteilmässig gekürzt.
- 33.5. Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

## **34. Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen**

- 34.1. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
- 34.2. Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.
- 34.3. Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich, ausser bei unrechtmässigem Bezug. Ist der unrechtmässige Bezug auf einen Fehler der Stiftung zurückzuführen, wird auf die Erhebung eines Zinses verzichtet.

Der Zinssatz für die Berechnung des Zinses bei unrechtmässigem Bezug richtet sich nach dem BVG-Mindestzinssatz, erhöht um 1%.



## **35. Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht**

- 35.1. Befindet sich der Versicherte mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltszahlungen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug, so kann die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle dies der Vorsorgeeinrichtung melden.
- 35.2. Die Meldung entfaltet ihre Wirkung mit Abschluss der Verarbeitung, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach ihrer Zustellung.
- 35.3. Die Stiftung muss der Fachstelle den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche der ihr gemeldeten Versicherten unverzüglich melden:
- Auszahlung der Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens 1000 Franken;
  - Barauszahlung in der Höhe von mindestens 1000 Franken;
  - Vorbezug zur Wohneigentumsförderung.
- 35.4. Sie muss der Fachstelle auch die Verpfändung von Vorsorgeguthaben des Versicherten sowie die Pfandverwertung dieses Guthabens melden.
- 35.5. Die Meldungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 haben schriftlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.
- 35.6. Die Stiftung darf eine Überweisung nach Absatz 3 frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle vornehmen.

## **36. Datenschutzbestimmungen**

- 36.1. Die Stiftung kann zur Abdeckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität mit einer Lebensversicherungsgesellschaft einen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag abschliessen. Alle Rechte und Pflichten aus dem Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag tragen ausschliesslich die Stiftung und die Versicherungsgesellschaft. Die Destinatäre haben keine direkten Ansprüche gegen die betreffende Lebensversicherungsgesellschaft.
- 36.2. Die Stiftung kann der Versicherungsgesellschaft alle zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung und Regulierung der Leistungsfälle erforderlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, medizinische Daten, Versicherungsentscheide usw.) zur Bearbeitung weiterleiten. Der Versicherte muss die Stiftung und eine allfällige Versicherungsgesellschaft beim Beschaffen von Informationen und Unterlagen unterstützen.
- 36.3. Die Stiftung kann die Beschaffung und Verwendung der notwendigen Informationen an ihren Versicherer zur Prüfung der Aufnahme in die Stiftung, zur Verwaltung des Versicherungsvertrages und zur Bestimmung eines allfälligen Leistungsanspruchs delegieren. Der Versicherer darf die Daten, insbesondere auch besonders schützenswerte Daten, in diesem Rahmen bearbeiten und kann bei Bedarf die Informationen seinen Rückversicherer zur Bearbeitung weiterleiten. Die Einhaltung der schweizerischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird jederzeit gewährleistet.
- 36.4. Die Stiftung ist im Umgang mit den persönlichen Daten der Versicherten angehalten, die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 85a bis 87 BVG und DSGVO) zu beachten.
- 36.5. Ein Teil der Informatik der Geschäftsführungsstelle wird von deren Tochterfirmen (auch im Ausland) wahrgenommen. Daher kann es vereinzelt vorkommen, dass Mitarbeitende dieser Tochterfirmen Personendaten aus der Schweiz einsehen können. Der physische Speicherort der Personendaten verbleibt jedenfalls in der Schweiz.

## **IV. Wohneigentumsförderung**

### **37. Wohneigentumsförderung**

- 37.1. Der Versicherte kann seine Ansprüche im Sinne der Wohneigentumsförderung für den Eigenbedarf sowohl verpfänden als auch direkt verwenden bzw. vorbezahlen.
- 37.2. Die Wohneigentumsförderung kann in Anspruch genommen werden für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum (Erwerb von Anteilscheinen für Wohnbaugenossenschaften u.ä.), die Erfüllung von Amortisationsverpflichtungen oder die freiwillige Amortisation bestehender Hypothekendarlehen.



- 37.3. Als Wohneigentum gilt die Wohnung oder das Einfamilienhaus im Allein- oder Miteigentum bzw. im Eigentum des Versicherten mit seinem Ehegatten zu gesamter Hand sowie im selbständigen und dauernden Baurecht.
- 37.4. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung des Wohneigentums am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt durch den Versicherten. Wenn die Nutzung des Wohneigentums durch den Versicherten vorübergehend nicht möglich ist, kann es während dieser Zeit vermietet werden.

## 38. Vorbezug

- 38.1. Ein Vorbezug der Gelder ist bis 3 Jahre vor Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen möglich und eine schriftliche Zustimmung eines allfälligen Ehegatten ist zwingend. Die Stiftung prüft die Unterschrift und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.
- 38.2. Ein Vorbezug der Gelder ist zudem nur alle fünf Jahre möglich und der vorzubeziehende Betrag muss mindestens Fr. 20'000.-- betragen. Bei Beteiligung an Wohneigentum ist kein Mindestbetrag erforderlich.
- 38.3. Der für den Vorbezug zur Verfügung stehende Betrag entspricht grundsätzlich der Freizügigkeitsleistung, wird jedoch - wenn der Versicherte bereits das 50. Altersjahr zurückgelegt hat - auf die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung, falls dieser Betrag höher ist, begrenzt.
- 38.4. Der Vorbezug hat im Vorsorgefall eine anteilmässige Kürzung der Leistungen bei Tod und Invalidität (vorbezogener Betrag im Verhältnis zum rechnerischen Altersguthaben) und der Leistungen im Alter zur Folge.

Das reglementarische Altersguthaben sowie das gesetzliche Mindest-Altersguthaben werden bei einem Vorbezug anteilmässig gekürzt. Eine Rückzahlung wird im gleichen Verhältnis gutgeschrieben.

Die Stiftung teilt im Zeitpunkt des Vorbezugs dem Versicherten die neuen, gekürzten Leistungen mit. Im Umfang eines zurückbezahlten Betrags werden die Leistungskürzungen wieder aufgehoben.

Deckungslücken können ausserhalb der Stiftung zusätzlich versichert werden. Die Stiftung bietet hier eine Zusatzversicherung an oder vermittelt eine solche.

- 38.5. Die Stiftung bezahlt bei einem Vorbezug die für die Wohneigentumsförderung beanspruchten Mittel innert sechs Monaten nach Eingang des Gesuchs und im Einverständnis mit den Versicherten direkt an dessen Gläubiger bzw. Berechtigten aus.
- 38.6. Der Vorsorgezweck der vorbezogenen Mittel wird durch eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch bzw. durch die Hinterlegung der Genossenschaftsanteilscheine bei der Stiftung sichergestellt. Die Anmerkung darf gelöscht werden:
- bei Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen;
  - nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
  - bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
  - wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Stiftung des Versicherten oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist;
- 38.7. Bei einem Vorbezug ist vom Versicherten unmittelbar die entsprechende Steuer zu entrichten. Bei Rücknahme des Vorbezugs wird von der Steuerverwaltung die seinerzeit bezahlte Steuer ohne Zins zurückerstattet. Die Stiftung erstellt hierzu die entsprechenden amtlichen Bescheinigungen unter Beachtung der gesetzlichen Fristen.
- 38.8. Der vorbezogene Betrag muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn:
- das Wohneigentum veräussert wird;
  - Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, oder
  - beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.



Erst hiernach kann im Grundbuch der Eigentumsübergang vollzogen werden

Will der Versicherte, den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, so kann er diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Darlehensverpflichtungen, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf eingegangen wurden, müssen zur Finanzierung des Wohneigentums notwendig gewesen sein, sonst werden sie nicht berücksichtigt.

- 38.9. Dem Versicherten steht auch bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen eine freiwillige Rückzahlung des vorbezogenen Betrags offen, sofern kein anderer Vorsorgefall eingetreten ist oder die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangt wird. Der Mindestbetrag bei der Rückzahlung beträgt Fr. 10'000.– und die Stiftung erstellt hierzu die entsprechenden amtlichen Bescheinigungen unter Beachtung der gesetzlichen Fristen.

## **39. Verpfändung**

- 39.1. Eine Verpfändung der Gelder ist bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen möglich und eine schriftliche Zustimmung eines allfälligen Ehegatten ist zwingend. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.
- 39.2. Der für die Verpfändung zur Verfügung stehende Betrag entspricht grundsätzlich der Freizügigkeitsleistung, wird jedoch - wenn der Versicherte bereits das 50. Altersjahr zurückgelegt hat - auf die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung, falls dieser Betrag höher ist, begrenzt.
- 39.3. Die Verpfändung ist gültig, sobald der Versicherte die Stiftung mittels eingeschriebenen Briefs von der Verpfändung - unter Angabe des Gläubigers - in Kenntnis gesetzt hat. Die Stiftung hat hierbei zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verpfändung erfüllt sind.
- 39.4. Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist erforderlich, sobald die verpfändete Summe für die Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung, die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie bei Übertragung eines Teils der Vorsorgeleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten betroffen ist.
- 39.5. Bei einer Verwertung des verpfändeten Betrags treten die Wirkungen des Vorbezugs ein.
- 39.6. Das Pfand erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit Kenntnis des Gläubigers vom Wegfall der Pfandvoraussetzungen.

## **V. Ehescheidung von Versicherten**

### **40. Übertragung einer Freizügigkeitsleistung**

- 40.1. Bei Ehescheidung entscheidet das Gericht über den Ausgleich der während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche. Grundsätzlich werden die Freizügigkeitsleistungen und Rentenanteile nach den Artikeln 122 - 124e ZGB geteilt.
- 40.2. Wird die Ehe vor Eintritt eines Vorsorgefalles geschieden, so gilt der Vorbezug als Freizügigkeitsleistung.  
Hat während der Ehe ein Vorbezug stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Vorbezug geäußerten Vorsorgeguthaben belastet.
- 40.3. Die Stiftung hat auf Verlangen dem Versicherten oder dem Scheidungsgericht Auskunft über die für diese Berechnung massgebenden Grundlagen zu erteilen.
- 40.4. Ein Wiedereinkauf in die Leistungen im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen ist möglich.



## A. Ausgleichsverpflichtete Versicherte

### 41. Aktive Versicherte

- 41.1. Hat der Versicherte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so ist sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vorsorgeguthaben wie eine Freizügigkeitsleistung zu teilen.
- 41.2. Das Altersguthaben vermindert sich um den zu übertragenden Betrag nach Massgabe des Vorsorgereglements.

### 42. Invalidenrentenbezüger

- 42.1. Das zur Finanzierung der Altersleistung dienende passive Altersguthaben vermindert sich um den zu übertragenden Betrag nach Massgabe des Vorsorgereglements. Bei Teilinvaliden wird er vorrangig dem Altersguthaben des aktiven Teils entnommen. Das reglementarische Altersguthaben sowie das gesetzliche Mindest-Altersguthaben werden anteilmässig gekürzt.
- 42.2. Bei Übertragung eines Anteils an der hypothetischen Freizügigkeitsleistung an den geschiedenen Ehegatten werden eine laufende Invalidenrente sowie die entsprechende BVG-Mindestrente gekürzt, sofern das bis zum Beginn des Anspruchs erworbene Altersguthaben gemäss Vorsorgereglement in die Berechnung der Invalidenrente einfliesst.
- 42.3. Anwartschaftliche Kinderrenten und Hinterlassenenleistungen werden auf der Grundlage der gekürzten Invalidenrente berechnet.
- 42.4. Wurde infolge des Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung eine Invalidenrente gekürzt, so kann bei einer Scheidung vor dem reglementarischen Rücktrittsalter der Betrag nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden. Der Betrag kann jedoch für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde.

### 43. Altersrentenbezüger

- 43.1. Die laufende Altersrente vermindert sich um den dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil.
- 43.2. Im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Kinderrenten und sie ablösende Waisenrenten werden nicht gekürzt. Anwartschaftliche Pensionierten-Kinderrenten und Hinterlassenenleistungen werden auf der Grundlage der gekürzten Altersrente berechnet.

### 44. Erreichen des Rücktrittsalters während des Scheidungsverfahrens

- 44.1. Wird ein Versicherter während des Scheidungsverfahrens pensioniert, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird vorbehältlich eines abweichenden Gerichtsurteils je hälftig auf beide Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Altersrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Vorsorgeausgleich noch vorhandenen Altersguthabens bleibend angepasst.
- 44.2. Bezieht der Versicherte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter, so kann die Vorsorgeeinrichtung die Freizügigkeitsleistung nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB und die Rente kürzen. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre.

## B. Ausgleichsberechtigte Versicherte

### 45. Aktive Versicherte

- 45.1. Eine eingegangene Freizügigkeitsleistung, lebenslange Rente oder Kapitalabfindung für die lebenslange Rente wird im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des ausgleichsverpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben.





45.2. Ab Vollendung des 60. Altersjahres kann von der Stiftung die Auszahlung einer zugesprochenen lebenslangen Rente verlangt werden. Es kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangt werden, wenn ein Einkauf nach deren Reglement noch möglich ist.

## **46. Invalidenrentenbezüger**

46.1. Das zur Finanzierung der Altersleistung dienende passive Altersguthaben erhöht sich um einen eingehenden Betrag nach Massgabe von Ziff. 44 Abs. 1.

46.2. Bei Teilinvaliden wird er vorrangig dem Altersguthaben des aktiven Teils gutgeschrieben.

46.3. Besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, kann von der Vorsorgeeinrichtung des ausgleichsverpflichteten Ehegatten die Auszahlung einer zugesprochenen lebenslangen Rente nach Art. 124a ZGB verlangt werden.

46.4. Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des Versicherten weiterhin angerechnet.

## **47. Altersrentenbezüger**

47.1. Ein Ausgleichsanspruch wird durch die Vorsorgeeinrichtung des ausgleichsverpflichteten Ehegatten ausbezahlt.

47.2. Er kann zur Erhöhung der laufenden reglementarischen Altersrente der Stiftung verwendet werden.

## **48. Überweisung einer lebenslangen Rente**

48.1. Hat die Stiftung eine lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB zu übertragen, so kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte schriftlich und unwiderruflich vor der ersten Rentenübertragung an deren Stelle eine Überweisung in Kapitalform beantragen.

48.2. Die Kapitalisierung wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Stiftung berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des ausgleichsberechtigten Ehegatten gegenüber der Stiftung abgegolten.

48.3. Hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, so zahlt ihm die Stiftung auf Verlangen die lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB aus.

48.4. Hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte das Rücktrittsalter nach Art. 13 Abs. 1 BVG erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB ausbezahlt. Auf Verlangen erfolgt die Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

48.5. Aus der lebenslangen Rente nach Art. 124a ZGB können keine weiteren Ansprüche auf Leistungen, insbesondere keinerlei Hinterlassenenleistungen, abgeleitet werden.

## **VI. Beiträge**

### **49. Beitragspflicht**

49.1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung.

49.2. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Tod des Versicherten, spätestens jedoch mit dem Erreichen des Rücktrittsalters bzw. mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Stiftung infolge Dienstaustritts oder der voraussichtlich dauernder Unterschreitung des für die Versicherungspflicht notwendigen Mindestlohns. Vorbehalten bleibt eine allfällige Beitragsbefreiung bei Invalidität. Werden bei einer Erwerbstätigkeit nach dem Rücktrittsalter im Einvernehmen mit dem Arbeitgebenden weiterhin Sparbeiträge geäußert, bleibt die Beitragspflicht entsprechend bestehen.

49.3. Für den Aufnahme- und Austrittsmonat sind die Beiträge pro rata temporis und taggenau geschuldet.





- 49.4. Allfällige Beiträge der Versicherten werden durch den Arbeitgebenden in gleich grossen Raten vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen. Der Arbeitgebende überweist die gesamten Beiträge jährlich und innert 30 Tagen an die Stiftung. Der Arbeitgebende hat die Pflicht, sofern er mit den Beitragszahlungen mehr als drei Monate in Verzug ist, unverzüglich den Stiftungsrat zu informieren. Der Stiftungsrat meldet Beitragsausstände, die älter als drei Monate sind, der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- 49.5. Der Arbeitgebende erbringt die Arbeitgebendenbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußneten Beitragsreserven, die in der Stiftungsrechnung gesondert ausgewiesen sind.

## 50. Einkauf für die vorzeitige Pensionierung

- 50.1. Der Versicherte kann, vor Eintritt eines Vorsorgefalles und sofern er sich in die maximalen reglementarischen Leistungen eingekauft hat, zusätzlich Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung tätigen. Diese werden wie das Altersguthaben verzinst. Der maximal mögliche Einkauf zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitigem Altersrücktritt entspricht
- a) der Summe der unverzinsten Sparbeiträge, welche in den letzten sieben Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters zu entrichten wären;
  - b) zuzüglich der Summe der zu beziehenden versicherten Altersrenten (ab Pensionierung bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters).
- 50.2. Setzt der Versicherte trotz dem zusätzlichen Einkauf für die vorzeitige Pensionierung die Erwerbstätigkeit über das gewählte Rentenalter fort, so dürfen ab Erreichen des frühestmöglichen Rentenalters so lange keine Sparbeiträge mehr erhoben werden, als das vorhandene Altersguthaben das maximal mögliche Altersguthaben übersteigt. Zusätzlich kann ein Verzinsungsstopp angewendet werden. Im Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung darf das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 % überschritten werden. Ein allfälliger Überschuss des Altersguthabens verfällt der Stiftung.
- 50.3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Eintritt und Leistungserhöhungen sinngemäss.

## 51. Höhe der Beiträge

- 51.1. Die jährlichen Beiträge richten sich nach dem Vorsorgeplan.
- 51.2. Der monatliche Abzug beträgt für den Versicherten einen Zwölftel des jährlichen Beitrags.
- 51.3. Ein Versicherter, dessen Lohn sich nach Vollendung des 58. Altersjahrs um höchstens die Hälfte reduziert, und der verlangt hat, die Vorsorge für den bisherigen Jahreslohn bzw. versicherten Lohn weiterzuführen, finanziert die Differenz der Beiträge zwischen dem bisherigen und dem reduzierten versicherten Lohn selber. Der Arbeitgebende überweist die gesamten Beiträge an die Stiftung.

## VII. Dienstaustritt

### 52. Freizügigkeitsleistung: Anspruch

- 52.1. Tritt ein Versicherter aus den Diensten des Arbeitgebenden aus, ohne in den Genuss der in diesem Reglement erwähnten Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen der Stiftung zu gelangen, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 52.2. Versicherte können auch eine Freizügigkeitsleistung beanspruchen, wenn sie die Stiftung zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem Rücktrittsalter verlassen und die Erwerbstätigkeit nicht aufgeben oder als arbeitslos gemeldet sind.

### 53. Freizügigkeitsleistung: Höhe

- 53.1. Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht in jedem Fall dem gesamten arbeitnehmerseits und arbeitgebendenseits geäußneten Altersguthaben. Die nicht zur Äufnung des Altersguthabens verwendeten Beiträge dienen der Finanzierung der Risikoversicherung, der Verwaltungskosten sowie der Beratungs- und Betreuungsentschädigung.
- 53.2. Hat sich der Versicherte bei Eintritt in die Stiftung verpflichtet, einen Teil der Eintrittsleistung selber zu bezahlen, wird dieser Teil bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung



mitberücksichtigt, selbst wenn er nicht oder nur teilweise beglichen wurde. Der noch nicht beglichene Teil wird jedoch samt Zinsen von der Freizügigkeitsleistung abgezogen.

- 53.3. Die Freizügigkeitsleistung darf jedoch nicht geringer sein als der gemäss Art. 15 BVG bzw. Art. 17 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) errechnete Freizügigkeitsanspruch.
- 53.4. Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der Stiftung fällig. Wird sie nicht innert 30 Tagen, nachdem die Stiftung die notwendigen Angaben erhalten hat, überwiesen, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins in Höhe des vom Bundesrat festgelegten Mindestansatzes geschuldet. Bis zum Ende der erwähnten Frist erfolgt die Verzinsung zum Zinssatz gemäss BVG.
- 53.5. Diese Verzinsung gilt auch bei der Auflösung von Anschlussverträgen.

#### **54. Freizügigkeitsleistung: Abrechnung**

54.1. Bei Dienstaustritt erstellt die Stiftung für den Versicherten eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung. Daraus sind ersichtlich:

- a) die Berechnung der Freizügigkeitsleistung,
- b) die Höhe des Mindestbetrags gemäss FZG,
- c) die Höhe des BVG-Altersguthabens bei Austritt, im Zeitpunkt der Verheiratung und bei Alter 50,
- d) die Höhe der Freizügigkeitsleistung bei Alter 50 sowie bei Eheschliessung bzw. am 1. Januar 1995 (für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1995 geheiratet haben),
- e) ob und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen bzw. verpfändet wurde, sowie die Höhe der Freizügigkeitsleistung vor Vorbezug bzw. Verpfändung,
- f) die Rückzahlungen von Wohneigentum samt Zinsen,
- g) die Beträge, die im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung überwiesen und gutgeschrieben worden sind, samt Zinsen,
- h) die Höhe der Freizügigkeitsleistung und der Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung übertragen wurden.

54.2. Bei Austritt aus der Stiftung wird ein allfällig bestehender gesundheitlicher Vorbehalt auf der Freizügigkeitsabrechnung zuhanden der neuen Vorsorgeeinrichtung vermerkt.

54.3. Bei Austritt aus der Stiftung wird ein allfällig im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogener oder verpfändeter Betrag auf der Freizügigkeitsabrechnung zuhanden der neuen Vorsorgeeinrichtung des Versicherten vermerkt.

#### **55. Erhaltung des Vorsorgeschatzes**

55.1. Die Stiftung hat die Freizügigkeitsleistung des Versicherten weiterhin dem Vorsorgezweck zu erhalten und an die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten zu überweisen. Bei einer nachträglichen Leistungspflicht der Stiftung hat die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Leistungen notwendig ist. Andernfalls werden bereits ausgerichtete Freizügigkeitsleistungen bei einer nachträglichen Leistungspflicht der Stiftung angerechnet.

55.2. Kann die Freizügigkeitsleistung nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten weitergeleitet werden, legt der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonto), welche ihm bei Dienstaustritt von der Stiftung mitgeteilt werden, die Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes fest.

55.3. Macht der Versicherte innert der von der Stiftung gesetzten Frist keine Angaben über die Verwendung seiner Freizügigkeitsleistung, so überweist die Stiftung die Freizügigkeitsleistung samt Zinsen frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren der Auffangeinrichtung.

#### **56. Barauszahlung**

56.1. Die Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung kann nur erfolgen:

- a) an einen Versicherten, der die Schweiz endgültig verlässt;



- b) an einen Versicherten, der eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und dem Obligatorium der beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- c) wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als einem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der andere Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.

- 56.2. Versicherte können die Barauszahlung nach Absatz 1 Buchstabe a nicht verlangen, wenn sie:
- a) nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
  - b) nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
  - c) in Liechtenstein wohnen.

Die Bestimmungen 2a und 2b gelten nur im Umfang des erworbenen Mindest-Altersguthabens nach BVG.

- 56.3. Das Begehren um Barauszahlung ist der Stiftung einzureichen und zu belegen. Diese prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

- 56.4. Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

## 57. Nachdeckung

- 57.1. Nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bleibt der Versicherte bis zum Antritt einer neuen Stelle bei einem neuen Arbeitgebenden bzw. bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während einem Monat nach dem Austritt, ohne Erhebung einer entsprechenden Risikoprämie für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der reglementarischen Leistungen versichert.
- 57.2. Beim Eintritt eines Versicherungsfalles während der Dauer der Nachdeckung muss eine allenfalls bereits ausgerichtete Austrittsleistung, als dies zur Auszahlung der Leistungen nötig ist, zurückerstattet werden. Die Stiftung behält sich sonst die Verrechnung mit fälligen Versicherungsleistungen vor.

## VIII. Organisation der Stiftung

### 58. Organe

- 58.1. Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Vorsorgekommissionen der jeweiligen Vorsorgewerke;
- c) die Revisionsstelle;
- d) der anerkannte Experte für die berufliche Vorsorge
- e) die Geschäftsführungsstelle;

### 59. Stiftungsrat

- 59.1. Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- 59.2. Er setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenvertretern zusammen.

### Wahl des Stiftungsrates

#### Organisation / Wahlbüro

- 59.3. Für die Durchführung der Wahl setzt der Stiftungsrat ein Wahlbüro am Sitz der Stiftung ein. Das Wahlbüro besteht aus drei Mitgliedern.
- 59.4. Die Mitglieder des Wahlbüros können aus folgenden Personenkreisen bestimmt werden:



- a) Mitarbeiter der Geschäftsführungsstelle resp. der administrativen Verwaltung,
- b) Mitarbeiter der mit dem Expertenmandat oder der Revision betrauten Firmen.

Personen, welche als Arbeitnehmenden- oder Arbeitgebendenvertreter für den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, können nicht Mitglied des Wahlbüros sein.

59.5. Massgeblich für die Durchführung des Wahlverfahrens ist der Datenbestand, der zu Beginn des Wahlverfahrens im technischen Verwaltungssystem geführt wird. Das Wahlverfahren beginnt

- a) bei Erneuerungswahlen: Mit der Verabschiedung der ordentlichen Jahresrechnung im Zeitpunkt des Wahljahres durch den Stiftungsrat;
- b) bei Ersatzwahlen: Mit dem Bekanntwerden des Ausscheidens des/der Mitgliedes/Mitglieder des Stiftungsrates.



## **Wählbarkeit**

- 59.6. Als Stiftungsrat wählbar sind;
- als Arbeitgebendenvertreter: die Arbeitgebendenvertreter in den Vorsorgewerken, sofern der Anschlussvertrag mit dem angeschlossenen Unternehmen nicht gekündigt ist;
  - als Arbeitnehmendenvertreter: die Arbeitnehmendenvertreter in den Vorsorgewerken, sofern der Anschlussvertrag mit dem angeschlossenen Unternehmen nicht gekündigt ist.

Nicht als Stiftungsrat wählbar sind die externen Vertreter der Vorsorgewerke.

## **Vorschlagsrecht**

- 59.7. Die Arbeitnehmendenvertreter jedes Vorsorgewerks haben das Recht, einen Arbeitnehmendenkandidaten zur Wahl in den Stiftungsrat vorzuschlagen. Sie üben das Vorschlagsrecht gemeinsam aus.
- 59.8. Die Arbeitgebendenvertreter jedes Vorsorgewerks haben das Recht, einen Arbeitgebendenkandidaten zur Wahl in den Stiftungsrat vorzuschlagen. Sie üben das Vorschlagsrecht gemeinsam aus.
- 59.9. Stehen weniger Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, so hat der Stiftungsrat die entsprechende Zahl zusätzlicher Kandidaten beizubringen. Dabei schlagen die Arbeitnehmendenvertreter des Stiftungsrates die Arbeitnehmendenvertreter-Kandidaten vor.
- 59.10. Die Kandidatur setzt eine schriftliche Erklärung der Kandidaten voraus, nach der sie bei einer Wahl bereit sind, das Mandat anzunehmen, und alle Wahlvoraussetzungen erfüllen.

## **Wahlverfahren**

- 59.11. Die Vorsorgewerke werden aufgerufen, innerhalb eines Monats ab Versanddatum (Poststempel) des Wahlaufrufs schriftlich per Einschreiben und mit ordentlicher Briefpost ihre Kandidaturen für den Stiftungsrat einzureichen. Für die Einhaltung der Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Kandidatur beim Wahlbüro relevant. Dazu ist ausschliesslich das dafür vorgesehene Formular zu verwenden. Zusätzlich zum offiziellen Formular sind der Kandidatur (jeweils in aktueller Ausgabe) ein unterzeichneter Lebenslauf sowie ein Straf- und ein Betriebsregisterauszug beizulegen.
- 59.12. Die Kandidaturen werden auf die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen geprüft. Verspätet eingereichte Kandidaturen werden vom Wahlverfahren ausgeschlossen. Kandidaturen mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben sind mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zu korrigieren (Einschreiben und Poststempel) ansonsten werden sie ebenfalls vom Wahlverfahren ausgeschlossen.
- 59.13. Stehen nicht mehr Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, so gelten die Kandidaten als in stiller Wahl gewählt.
- 59.14. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, so erstellt das Wahlbüro innert drei Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist je eine Wahlliste mit den kandidierenden Arbeitgebervertretern und mit den kandidierenden Arbeitnehmervertretern. Die Reihenfolge der Namen der Kandidaten auf den Wahllisten bestimmt sich nach Massgabe des Zeitpunkts der Einreichung der Kandidatur, bei gleichzeitiger Einreichung nach dem Alphabet.
- 59.15. Nach Zustellung der Wahllisten an die Vorsorgewerke wählen die Arbeitgebendenvertreter der Vorsorgekommissionen die Arbeitgebendenvertreter, und die Arbeitnehmendenvertreter der Vorsorgekommissionen wählen die Arbeitnehmendenvertreter in geheimer Wahl in den Stiftungsrat. Jedes Mitglied der Vorsorgekommission hat ein Stimmrecht.
- 59.16. Die Stimmabgabe durch die Vorsorgekommissionen erfolgt brieflich; die Frist beträgt einen Monat ab Versanddatum (Poststempel) der Wahllisten. Die eingegangenen Wahllisten werden auf ihre Gültigkeit überprüft. Gültig sind ausschliesslich korrekt ausgefüllte Originalwahllisten. Ungültig sind insbesondere:
- Unleserlich ausgefüllte Wahllisten;
  - Wahllisten mit handschriftlichen Eintragungen, welche für die Wahl nicht erforderlich sind;
  - Wahllisten, welche nicht innerhalb der für die Stimmabgabe gesetzten Frist beim Wahlbüro eintreffen;
  - Wahllisten, welche Namen von Personen enthalten, die nicht auf der vom Wahlbüro erstellten Wahlliste aufgeführt sind.



- 59.17. Auf Wahllisten, welche mehr Kandidaten enthalten, als Stiftungsräte zur Wahl stehen, werden die überzähligen Kandidaten gestrichen, und zwar von unten rechts, beginnend mit dem letzten auf der Wahlliste aufgeführten Kandidaten, nach oben links.
- 59.18. Ebenfalls gestrichen werden die Wiederholungen von Kandidaten, die mehr als einmal auf der Wahlliste aufgeführt sind (keine Kumulation möglich).
- 59.19. Die gültigen Stimmen werden ausgezählt. Das Resultat wird protokolliert und notariell beglaubigt.
- 59.20. Als Mitglieder des Stiftungsrats gewählt sind die Kandidaten, auf die am meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 59.21. Pro angeschlossenem Unternehmen kann nur ein Vertreter gewählt werden. Werden von einem angeschlossenen Unternehmen mehrere Vertreter gewählt, nimmt der Vertreter mit der höchsten Stimmenzahl Einsitz in den Stiftungsrat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 59.22. Das Wahlergebnis wird den Vorsorgewerken spätestens nach einem Monat bekannt gegeben.
- 59.23. Personelle Wechsel im Stiftungsrat werden zudem der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend gemeldet. Diese kann eine Prüfung der Integrität und Loyalität durchführen.

#### **Amtsdauer**

- 59.24. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### **Ausscheiden**

- 59.25. Ein Mitglied scheidet während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, wenn einer der nachfolgenden Sachverhalte erfüllt ist:
- a) es besteht kein Arbeitsverhältnis mit einem angeschlossenen Arbeitgebenden;
  - b) es besteht kein ungekündigter Anschlussvertrag mit dem Arbeitgebenden;
  - c) das Mitglied erfüllt als Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr;
  - d) das Mitglied erklärt seinen Rücktritt

#### **Ersatzwahlen**

- 59.26. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, so rückt für die verbleibende Amtszeit der bei der letzten ordentlichen Wahl nicht gewählte Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl nach.

#### **Konstituierung**

- 59.27. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, davon ein Vertreter der Arbeitgebenden und ein Vertreter der Arbeitnehmenden. Wiederwahlen sind möglich.
- 59.28. Den Vorsitz des Stiftungsrates hat jährlich alternierend der Präsident oder der Vizepräsident inne.
- 59.29. Bei der Wahl oder Wiederwahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten zählt die Stimme des Vorsitzenden nicht doppelt. Das Verfahren bei Stimmengleichheit richtet sich hier nach Art. 51 Abs 4 BVG, wobei als neutraler Experte der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge bestimmt wird.

#### **Sitzungen**

- 59.30. Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch den Vorsitzenden mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat wird auch einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

#### **Beschlussfassung**

- 59.31. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 59.32. Die Entscheide und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid. Der Stichentscheid liegt jährlich alternierend beim Präsidenten bzw. Vizepräsidenten (vgl. Organisationsreglement Ziff. 8).



Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind einstimmig zu fassen.

- 59.33. Sämtliche Beschlüsse sind in einem vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnendem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll gibt sämtliche Beschlüsse sowie die wichtigsten Diskussionen wieder. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann auch die wortgetreue Wiedergabe seines Votums verlangen.

### **Zeichnungsrecht**

- 59.34. Sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrates kommt die Kollektivunterschrift zu zweien zu.
- 59.35. Der Stiftungsrat kann weitere zeichnungsberechtigte Personen ernennen.

### **Aufgaben und Kompetenzen**

- 59.36. Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung (die in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen von der Geschäftsführungsstelle geführt wird). Er vertritt die Stiftung nach aussen.
- 59.37. Der Stiftungsrat stellt sicher, dass das Vermögen so verwaltet wird, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.
- 59.38. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Befugnisse:
- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
  - b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
  - c) Erlass und Änderung von Reglementen;
  - d) Festlegung der den Vorsorgewerken zur Verfügung stehenden Anlagepools sowie Genehmigung der Anlagestrategie der Poolanlagen (Compartment PRO und PULSE);
  - e) Überprüfung und vorgängige Genehmigung der von einem Vorsorgewerk gewählten Anlagestrategie (Compartment FLEX und INDIVIDUA);
  - f) Oberaufsicht bei individueller Vermögensanlage auf Stufe Vorsorgewerk (Compartment FLEX und INDIVIDUA);
  - g) Überwachung der Jahresperformance (Compartments);
  - h) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung, jeweils auf den 31. Dezember;
  - i) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
  - j) Festlegung der Organisation der Stiftung und Bezeichnung der für die Stiftung unterschriftsberechtigten Personen;
  - k) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Anlagekommission (sofern nicht in der Kompetenz der Vorsorgekommission);
  - l) Bestimmung von weiteren externen Experten wie z. B. Investment-Controllern, welche den Stiftungsrat bei der Wahrnehmung seiner Führungsaufgabe unterstützen;
  - m) Ernennung und Abberufung der Geschäftsführungsstelle;
  - n) Wahl und Abberufung des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
  - o) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
  - p) Sicherstellung der Informationen an die Versicherten;
  - q) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Stiftungsräte;
  - r) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer;
  - s) Entscheid über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder und der Anlagekommission für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen;
  - t) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
  - u) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung.
- 59.39. Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.



- 59.40. Er sorgt für eine der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessene interne Kontrolle.
- 59.41. Der Stiftungsrat hat alle Befugnisse, die das Gesetz, die Stiftungsurkunde und die Reglemente nicht ausdrücklich anderen Organen der Stiftung, den Arbeitgebenden oder den Versicherten vorbehalten.

## **60. Vorsorgekommission**

- 60.1. Für jeden Anschluss an die Stiftung bildet die Stiftung ein eigenes Vorsorgewerk. Alle Vorsorgewerke sind voneinander organisatorisch und wirtschaftlich unabhängig.

### **Zusammensetzung und Wahl**

- 60.2. Die für jedes Vorsorgewerk bestehende paritätische Vorsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:
- a) aus Arbeitgebendenvertretern, die vom Arbeitgebenden ernannt werden, und
  - b) aus gleich vielen Arbeitnehmendenvertretern, die aus der Mitte der Versicherten unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerkategorien gewählt werden.
- 60.3. Wählbar und wahlberechtigt sind sämtliche im Vorsorgewerk versicherten Arbeitnehmenden, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Aussenstehende Arbeitnehmendenvertreter sind nicht wählbar.

Die Arbeitnehmenden bestimmen ihre Vertreter aus ihrem jeweiligen Kreis.

Die Arbeitgebendenvertreter werden durch den Arbeitgebenden bestimmt. Im Compartment INDIVIDUA dürfen keine ausstehenden Arbeitgebendenvertreter bestimmt werden.

- 60.4. Die Wahl erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 60.5. Für Nachwahlen gilt das gleiche Vorgehen.
- 60.6. Die Wahl ist der Stiftung durch ein Wahlprotokoll schriftlich mitzuteilen.
- 60.7. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Vorsorgekommission zur Folge. Für die verbleibende Amtsdauer wird eine Ersatzperson gewählt.
- 60.8. Personelle Änderungen in den Vorsorgekommissionen sind der Stiftung unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

### **Amtsdauer**

- 60.9. Sofern die Vorsorgekommission nichts anderes bestimmt, ist die Amtsdauer der Mitglieder der Vorsorgekommission auf 5 Jahre festgesetzt. Ein Mitglied scheidet bei Auflösung des Arbeitsvertrages mit dem Arbeitgebenden, durch allfällige Abwahl (durch die Arbeitnehmendenvertreter des Vorsorgewerkes) resp. Bestimmung des Arbeitgebenden (für die Arbeitgebendenvertreter) aus. In diesen Fällen ist die Vakanz gemäss Ziff. 60.3 neu zu besetzen.

### **Konstituierung**

- 60.10. Jede Vorsorgekommission konstituiert sich selbst und wählt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Amtsdauer des Vorsitzenden beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Aufgaben und Kompetenzen**

- 60.11. Die Vorsorgekommission vertritt die Interessen des Vorsorgewerks gegenüber dem Stiftungsrat und führt das Vorsorgewerk des Arbeitgebenden nach Massgabe der Urkunde sowie der geltenden Reglemente, dies bedeutet insbesondere:
- a) die Verwaltung der einzelnen Vorsorgewerke;
  - b) den Vollzug der Vorsorgepläne;
  - c) die Information der Versicherten;
  - d) die Überwachung, dass der Arbeitgebende die im Anschlussvertrag vorgesehenen Unterlagen und Meldungen beibringt;
  - e) das Unterstützen, beim Einholen der im Vorsorgefall zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente;
  - f) den Beschluss über die Verwendung freier Mittel des Vorsorgewerks nach Massgabe des Stiftungszwecks unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes;



- g) das Einholen der Zustimmung zur Auflösung der Anschlussvereinbarung bei allen Versicherten, wobei das absolute Mehr benötigt wird.

**Zusätzliche Aufgaben und Kompetenzen bei individueller Anlagestrategie (Compartment INDIVIDUA):**

Bei Vorsorgewerken mit eigener Anlagestrategie ergeben sich zusätzlich folgende Kompetenzen:

- h) Antragstellung nach Massgabe der Anlagebestimmungen an den Stiftungsrat über die Anlagestrategie und deren Bandbreiten sowie die mit der Vermögensverwaltung betrauten Institute;
- i) Antragstellung an den Stiftungsrat über die Bildung von Rückstellungen und Reserven des Vorsorgewerks;
- j) Antragstellung an den Stiftungsrat über die notwendige Sanierungsmassnahmen und Wahrnehmung der gesetzlichen Informationspflichten im Falle einer Unterdeckung des Vorsorgewerks;
- k) Entscheid über die Verzinsung des Altersguthabens;
- l) Antragstellung an den Stiftungsrat über den für das Vorsorgewerk massgebenden Umwandlungssatz im Rahmen der Bestimmungen des Vorsorgereglements.

- 60.12. Der Vorsorgekommission steht bei der Stiftung das Einsichtsrecht in alle Unterlagen zu, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

**Sitzungen, Beschlussfassung**

- 60.13. Jede Vorsorgekommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte des Vorsorgewerks erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr bei kollektiver Vermögensanlage bzw. 4mal pro Jahr bei eigener Vermögensanlage.
- 60.14. Die Vorsorgekommission wird durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Stellvertreter mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung zu den Sitzungen einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder der Vorsorgekommission kann auf Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Die Vorsorgekommission kann auch einberufen werden, wenn dies von einem Mitglied der Vorsorgekommission beantragt wird.
- 60.15. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, oder in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter.
- 60.16. Die Vorsorgekommission beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Vorsorgekommission mit Stichentscheid. Vorsorgekommissionen, die nur aus zwei Mitgliedern bestehen, können Beschlüsse nur einstimmig fassen.
- 60.17. Innerhalb der vorstehenden Bestimmung regelt die Vorsorgekommission den Geschäftsgang selbständig. Sie kann Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden und Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

**Protokollführung**

- 60.18. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das jeweils durch einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmervertreter zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind der Stiftung einzureichen.
- 60.19. Die Beschlüsse sind gegebenenfalls den Versicherten bekannt zu geben, wobei vorgängig die Zustimmung des Stiftungsrats einzuholen ist.
- 60.20. Jedes Mitglied der Vorsorgekommission kann die Aufnahme seines Votums ins Protokoll verlangen. Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern der Vorsorgekommission jederzeit zur Einsichtnahme offen.
- 60.21. Sämtliche Protokolle sind dem Stiftungsrat unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen nach dem Sitzungstermin bzw. nach dem Entscheid zuzustellen.

**Unterschriftenregelung**

- 60.22. Hat die Vorsorgekommission nichts anderes beschlossen, unterzeichnen für Korrespondenz mit der Stiftung je ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmervertreter kollektiv zu zweien.



## 61. Geschäftsführungsstelle

### Aufgaben und Pflichten

- 61.1. Die Geschäftsführungsstelle hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihr der Stiftungsrat zuweist. Es kann hierzu ein Pflichtenheft erstellt werden.
- 61.2. Sie führt – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften wie insbesondere der Vorschriften über die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung bei Vorsorgeeinrichtungen – die Rechnungslegung und ist für die Vornahme der jährlichen Abschlussarbeiten, die Vorbereitung der Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang, sowie für die Abfassung des Jahresberichts besorgt.
- 61.3. Zu den der Geschäftsführungsstelle übertragenen Aufgaben gehören im Weiteren:
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats;
  - Teilnahme an den Stiftungsratssitzungen mit beratender Stimme;
  - Verkehr mit den Behörden für die laufende Geschäftsführung;
  - Erledigung der anfallenden Korrespondenz;
  - Auskunftserteilung an die Versicherten;
  - Bearbeitung aller übrigen mit dem Ziel und Zweck der Stiftung zusammenhängenden Probleme;
  - die Meldung an die Aufsicht, derjenigen Arbeitgeber, welche ihre reglementarischen Beiträge innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin nicht überwiesen haben.
- 61.4. Personen, welche die Aufgaben der Geschäftsführungsstelle der Stiftung wahrnehmen, müssen umfassende praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.
- 61.5. Die Geschäftsführungsstelle untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Stiftungsrats.

## 62. Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

- 62.1. Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Die Revisionsstelle nimmt die Aufgaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wahr.
- 62.2. Die Stiftung hat jährlich durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen zu lassen,
- ob die Stiftung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
  - ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 62.3. Falls die Revisionsstelle oder der Experte bei der Führung der Stiftung Unzulänglichkeiten feststellen, haben sie den Stiftungsrat und, falls notwendig, die Aufsichtsbehörde zu informieren sowie geeignete Massnahmen zu deren Behebung vorzuschlagen.

## 63. Schweigepflicht

- 63.1. Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Vorsorgekommissionen sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Destinatäre und deren Angehörigen, insbesondere auch über die erhaltenen ärztlichen Auskünfte, nach aussen und gegenüber Mitarbeitern zu strengstem Stillschweigen verpflichtet.

## 64. Überschüsse aus Versicherungsverträgen

- 64.1. Allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen werden, nachdem die entsprechenden technischen Rückstellungen ausreichend gebildet wurden und der Beschluss betreffend Anpassung der Renten an die Preisentwicklung durch den Stiftungsrat gefasst wurde, den Versicherten durch entsprechend erhöhte Verzinsung des Altersguthabens weitergegeben.

## 65. Unterdeckung

- 65.1. Weist die Stiftung, ein Compartment oder ein Vorsorgewerk innerhalb eines Compartments gestützt auf eine Überprüfung durch den Experten für berufliche Vorsorge eine Unterdeckung aus, so hat der Stiftungsrat Massnahmen zur Behebung der Deckungslücke zu beschliessen.



Der Experte für berufliche Vorsorge unterbreitet dem Stiftungsrat hierfür einen Sanierungsplan, aus dem die Massnahmen und die voraussichtliche Dauer zur Behebung der Deckungslücke hervorgehen.

65.2. Bei Unterdeckung muss der Experte für berufliche Vorsorge insbesondere:

- einen Sanierungsplan entsprechend der Fachrichtlinie 6 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (FRP 6) vorschlagen;
- den vom Stiftungsrat beschlossenen Sanierungsplan beurteilen;
- die Wirksamkeit des Sanierungsplans jährlich überprüfen;
- die Aufsichtsbehörde informieren, wenn der Stiftungsrat seine Empfehlungen zu den Sanierungsmassnahmen nicht befolgt und dadurch die Sicherheit der Stiftung gefährdet erscheint;
- die Aufsichtsbehörde unverzüglich informieren, wenn eine Sanierung mit den zur Verfügung stehenden oder zumutbaren Sanierungsmassnahmen innerhalb von 10 Jahren nicht möglich ist.

65.3. Massnahmen zur Behebung einer Deckungslücke sind insbesondere:

a) Sanierungsbeiträge

Die Stiftung hat die Kompetenz, während der Dauer einer Unterdeckung von den Arbeitgebenden und den Versicherten Sanierungsbeiträge zur Behebung der Unterdeckung (à fonds perdu) zu erheben.

Die Stiftung kann auch von den Rentenbezüglern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einen Sanierungsbeitrag erheben, sofern während der letzten 10 Jahre freiwillige Rentenerhöhungen erfolgt sind. Die Anfangsrenten mit den seither eingebauten gesetzlichen Rentenerhöhungen dürfen jedoch nicht geschmälert werden.

b) Minderverzinsung

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hat die Stiftung die Kompetenz, während der Dauer der Unterdeckung einen tieferen Zinssatz als den BVG-Zinssatz zu gewähren, sofern sich die Erhebung von Sanierungsbeiträgen als unzureichend erweist.

Beim Altersguthaben gemäss BVG darf ein tieferer Zinssatz als der BVG-Zinssatz nur während der Dauer der Unterdeckung, jedoch höchstens während fünf Jahren, angewandt werden.

Im gleichen Ausmass kann auch der Zinssatz zur Ermittlung der Mindestleistung bei Dienstaustritt nach Artikel 17 FZG reduziert werden.

Die Festlegung des Zinssatzes kann für das betreffende Kalenderjahr nach Vorliegen des Jahresergebnisses vorgenommen werden.

c) Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen

Die Stiftung kann zukünftige Ansprüche, so genannte Anwartschaften, im überobligatorischen Bereich generell oder zeitlich befristet kürzen.

d) Sistierung des Vorbezuges

Beim Vorliegen einer Unterdeckung kann die Möglichkeit des Vorbezugs für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen durch den Stiftungsrat zeitlich und betraglich eingeschränkt werden.

65.4. Der Arbeitgebende kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.

Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu übertragen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

65.5. Die Stiftung unterrichtet die Aufsichtsbehörde über die Unterdeckung und über die beschlossenen Sanierungsmassnahmen. Der vom Experten für berufliche Vorsorge erstellte Sanierungsplan ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen. Die Meldung



erfolgt spätestens nach Erstellung der Jahresrechnung, in der die Unterdeckung ausgewiesen wird.

- 65.6. Der Stiftungsrat verfasst ein Rundschreiben zuhanden der Versicherten und Rentner, das die Versicherten und Rentner vollständig über die Deckungslücke, die getroffenen Massnahmen und deren Konsequenzen informiert. Der Stiftungsrat verfasst das Rundschreiben während der Dauer der Unterdeckung mindestens einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses.
- 65.7. Der Erfolg der beschlossenen Sanierungsmassnahmen wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft. Er hat hierzu jährlich einen Bericht zuhanden der Aufsichtsbehörde zu erstellen. Ergibt die Überprüfung, dass das durch den Sanierungsplan anvisierte Ziel nicht erreicht wird, so muss der Stiftungsrat zusätzliche Massnahmen zur Behebung der Deckungslücke beschliessen.

## IX. Schlussbestimmungen

### 66. Erfüllungsort

- 66.1. Der Anspruchsberechtigte hat der Stiftung zur Erfüllung ihrer Ansprüche ein auf ihren Namen lautendes Bank- oder Postkonto in der Schweiz, einem EU- oder, EFTA-Staat oder einem anderen Staat, mit dem ein allfälliger bilateraler Staatsvertrag besteht, anzugeben. Fehlt ein solches, so ist der Sitz der Stiftung Erfüllungsort. Vorbehalten bleibt eine Auszahlung ins Ausland, wenn eine versicherte Person mit Wohnsitz im Ausland den Nachweis erbringt, dass sie in der Schweiz kein Bank- oder Postkonto errichten kann.

### 67. Gerichtsstand

- 67.1. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

### 68. Abtretung und Verpfändung

- 68.1. Der Anspruch auf Leistung der Stiftung kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Wohneigentumsförderung bzw. der Übertrag eines Teils des Altersguthabens im Scheidungsfall an den Ehepartner.

### 69. Verjährung

- 69.1. Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Stiftung nicht verlassen haben
- 69.2. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die entsprechenden Artikel des Obligationenrechts sind anwendbar.

### 70. Teilliquidation

- 70.1. Das Verfahren bei einer Teilliquidation wird in einem separaten Reglement geregelt.

### 71. Verhältnis zum europäischen Recht

- 71.1. Für Versicherte sowie für deren Familienangehörige gehen gegebenenfalls in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses Reglements
- a) die Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) betreffend die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit, und
  - b) die Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (revidiertes EFTA-Abkommen) betreffend die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit vor.

### 72. Lücken im Reglement

- 72.1. Soweit dieses Reglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.



## **73. Anpassung des Reglements**

- 73.1. Der Stiftungsrat kann das Reglement unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Versicherten jederzeit an veränderten Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- 73.2. Werden durch eine Anpassung des Reglements die Leistungen erhöht, so gelten die neuen höheren Leistungen nur für Versicherte, die im Zeitpunkt der Änderung und in den 12 Monaten davor zu 100% arbeitsfähig sind bzw. waren.

## **74. Inkrafttreten**

- 74.1. Das vorliegende Reglement wurde an der Stiftungsratssitzung am 2. Dezember 2022 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.
- 74.2. Das vorliegende Reglement gilt nicht für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Anspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits entstanden ist. Hiervon ausgenommen sind Anpassungen an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Anpassungen im Bereich des Scheidungsrechts und der Kürzungsbestimmungen).

Schwyz, 2. Dezember 2022

Tellco pk  
Stiftungsrat